



5 StR 108/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 31. März 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 2004 beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 14. Oktober 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 30. März 2004 hat vorgelegen.

Basdorf Häger Gerhardt
Brause Schaal